

## **Grundsatzklärung nach § 6 Absatz 2**

**(Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, LkSG)**

K&S Sozial Bau AG

(für sämtliche Gesellschaften der K&S Gruppe, insbesondere die  
K&S – Dr. Krantz Sozialbau- und Betreuung SE & Co.KG)

### **Präambel**

Nach § 6 Absatz (2) LkSG hat ein Unternehmen eine Grundsatzklärung über seine Menschenrechtsstrategie abzugeben. Die Grundsatzklärung muss mindestens folgende Elemente erhalten:

- Die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seine Pflichten nach § 4 Absatz (1) LkSG (Risikomanagement), § 5 Absatz (1) LkSG (Risikoanalyse), § 6 Absätze (3 bis 5) LkSG (Präventionsmaßnahmen) sowie §§ 7 bis 10 LkSG Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Mittelbare Zulieferer, Dokumentations- und Berichtspflichten nachkommt.
- Die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken
- Die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.

Die K&S Gruppe bekennt sich aus Überzeugung zu Menschenrechten, Umweltschutz, Nachhaltigkeit und die mit dem LkSG verbundenen schützenswerten Güter. So ist die Achtung der Menschenwürde essentiell zur Erfüllung unseres pflegerischen Auftrags. Das Thema Umweltschutz ist zentraler Baustein unserer zahlreichen Projekte und findet sich in unserem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht. Zudem versuchen wir jedwede menschenrechtlichen, umweltrechtlichen, arbeitsrechtlichen und geschäftlichen Risiken für unsere Mitarbeiter, Gäste und für die uns betreuten Personen zu minimieren. Diesen Anspruch haben wir zudem an unsere Lieferketten und Lieferanten. Mit Firmen, die die zentralen Punkte des LkSG missachten, können und werden wir nicht zusammenarbeiten.

Dies vorausgeschickt, beschließen die Unterzeichner das Folgende:

**A) Die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seine Pflichten des LkSG nachkommt.**

**§ 1**

**Handelnde Gesellschaften der K&S Gruppe**

Mit Schreiben vom 15. Juni 2022 wurden sowohl die K&S Sozial Bau AG als auch die K&S – Dr. Krantz Sozialbau und Betreuung SE & Co.KG vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle angeschrieben, da nach Ansicht der BAFA beide Gesellschaften unter den Schutzzweck des LkSG fallen. Das Verhältnis der K&S Sozial Bau AG entspricht dem einer „Konzernobergesellschaft“ zum „Tochterunternehmen“ (bestimmender Einfluss), wobei die K&S – Dr. Krantz Sozialbau und Betreuung SE & Co.KG das Quorum in Höhe von über 3.000 Mitarbeitern erfüllt und die K&S Sozial Bau AG faktisch keine Mitarbeiter, aber bestimmenden Einfluss auf weitere Tochterunternehmen der K&S Gruppe, wie auch die K&S – Dr. Krantz Sozialbau und Betreuung SE & Co. KG, hat. Die FAQs der BAFA führen dazu aus:

*„Konzernobergesellschaft und Tochterunternehmen fallen beide unter das LkSG und es besteht ein bestimmender Einfluss (§ 2 Abs. 6 LkSG) der Obergesellschaft auf die Tochter.*

*Die Konzernobergesellschaft muss die Sorgfaltspflichten für ihren eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten erfüllen. Dies schließt auch den Geschäftsbereich und die Lieferketten des Tochterunternehmens mit ein (vgl. § 2 Abs. 6 LkSG). Die Verantwortung erfasst dabei die wirtschaftlichen Aktivitäten der Tochtergesellschaft, um Produkte herzustellen oder zu verwerten oder um Dienstleistungen zu erbringen. Dabei ist unerheblich, ob ein Tochterunternehmen seine Produkte oder Dienstleistungen der Obergesellschaft zu liefert oder ob es sie an Dritte vertreibt.*

*Das Risikomanagement des Tochterunternehmens kann – abhängig von der jeweiligen individuellen Risikodisposition – im eigenen Unternehmen oder im Tochterunternehmen verankert werden. Das Tochterunternehmen ist ebenfalls selbst dafür verantwortlich, dass die Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich und entlang seiner Lieferketten erfüllt werden.*

*Bei diesen Konstellationen kann es angemessen sein, dass sich der Pflichteninhalt der Obergesellschaft auf bloße Überwachungspflichten bzgl. des Tochterunternehmens reduziert bzw. dass die Tochter auf die Erfüllung der Pflichten durch die Mutter verweist. Dies ist abhängig von der Konzernstruktur und der individuellen Risikodisposition der Obergesellschaft bzw. der Tochterunternehmen.*

*Im Rahmen der Berichtspflicht haben Konzernobergesellschaft und Tochterunternehmen die Fragen des Berichtsfragebogens jeweils vollständig zu beantworten. Verweisungen auf oder Übernahmen aus dem jeweils anderen Bericht sind grundsätzlich zulässig.“*

Die Geschäftsleitung hält aufgrund der engen gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen für sinnvoll, eine Grundsatzerklärung (sowohl für die K&S Sozial Bau AG als auch für die K&S – Dr. Krantz Sozialbau- und Betreuung SE & Co.KG) zu erstellen, jedoch den Berichtsfragebogen separat bei der BAFA einzureichen.

## **§ 2 Risikomanagement (vergl. § 4 LkSG)**

(1) Im Folgenden wird der Prozess des Risikomanagements beschrieben. Als Lieferant ist eine Organisation oder Person anzusehen, die der K&S-Gruppe ein oder mehrere Produkte bereitstellt. Dabei kann die Organisation oder die Person im Verhältnis selbst ein Teil der Organisation der K&S-Gruppe oder außenstehend sein. Andere definieren Lieferanten wie folgt: Als Lieferant bezeichnet man beim Versandkauf ein Wirtschaftssubjekt, das einem Kunden Waren oder Dienstleistungen durch Lieferung übergibt oder überlässt. Die K&S-Gruppe führt ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten ein. Das Risiko ist in alle maßgeblichen Geschäftsabläufe durch angemessene Maßnahmen zu verankern. Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche, umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn ein Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat. Als Lieferkette wird definiert: Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zu der Lieferung an den Endkunden, und erfasst

- das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
- das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
- das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

Dazu gehört auch die Inanspruchnahme von notwendigen Dienstleistungen, wie zum Beispiel der Transport oder die Zwischenlagerung von Waren.

(2) Die Prüfung der jeweils relevanten Lieferketten erfolgt über die einzelnen Fachabteilungen (z.B. Einkauf), bzw. Standorte und/oder Betriebsstätten (Risikoanalyse). Grund hierfür ist die föderale Struktur der K&S Gruppe und eine Vielzahl von Bestellungen, die von keiner zentralen Stelle aus erfolgt. Ein Großteil der Bestellungen läuft zwar über den Einkauf, jedoch sind auch andere Abteilungen, Standorte und Betriebsstätten in die Prozesse (Lieferketten) involviert.

Diesbezüglich wird auf die firmeninternen Organigramme verwiesen, die im Qualitätshandbuch unter Verantwortung der Leitung A.2 zu finden sind. Die Grobstruktur für die Verantwortung, Analyse und ggfs. Abhilfe der einzelnen Lieferketten lässt sich wie folgt beschreiben:

- Zentrale: die jeweilige Fachabteilung (z.B. Einkauf, Elbe Bau, Care mobil GmbH etc.) für die entsprechende Lieferkette im Bereich der jeweiligen Abteilung
  - Care/Cadiss: die jeweilige Ressortleitung (z.B. Betriebsstätte, Betriebskantine, Küche, Hauswirtschaft) in ihrem Bereich
  - Human Care GmbH: Der Geschäftsführer für die jeweiligen Standorte und die Lieferketten in seinem Bereich
  - Standorte Pflege: Die jeweilige Regionalleitung, ersatzweise die Residenzleitung für die Lieferketten der Residenz
  - Betriebsstätten: Die jeweilige Standortleitung bzw. die Assistentin des Vorstandes.
- (3) Der Begriff Risiko beschreibt die Eintrittswahrscheinlichkeit eines negativen Ereignisses, mit dem sich ein möglicher Schaden verbindet. Also ein Verstoß gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Es ist Teil des klassischen Risikomanagements einer solchen Situation vorzubeugen, sich über unternehmerische Risiken und Gefährdungen Gedanken zu machen und sich frühzeitig – bevor ein solcher Fall eintritt – effektive Gegenstrategien zu überlegen. Die quantitative Einschätzung, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich eine der identifizierten Risikoarten zu einer ernsthaften Bedrohung entwickeln wird, spielt dabei ebenfalls eine Rolle.

Das Risikomanagement gliedert sich in die Teilbereiche Identifizierung von Risiken (Risikoanalyse), Risikobewertung (Risikobeurteilung), Risikosteuerung und Risikocontrolling. Das Ziel des Risikomanagements liegt also immer in der frühzeitigen Identifizierung potenzieller Risiken, sodass gegebenenfalls geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Auf diese Weise lassen sich die Auswirkungen negativer Entwicklungen abmildern und daraus resultierende Schäden so klein wie möglich halten.<sup>1</sup> Die Lieferkette umfasst alle Handlungen, die „erforderlich“ zur Herstellung der Produkte sind. Der Begriff „erforderlich“ ist weit zu fassen. Erfasst wird zum Beispiel auch der Bürobedarf eines Unternehmens. Diese weite Definition ist zu unterscheiden von der Frage, welche Lieferketten und Risiken ein Unternehmen im Rahmen seines Risikomanagements zuerst angehen muss.

Hier geht es darum, Risiken zu bewerten, zu priorisieren und ihnen angemessen zu begegnen. Ein wesentlicher Aspekt bei der Priorisierung ist dabei auch die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens (vgl. § 3 Abs. 2 LkSG). Nicht prioritäre Risiken können zurückgestellt werden. Dabei ist insbesondere bei der Betrachtung der Lieferanten der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

---

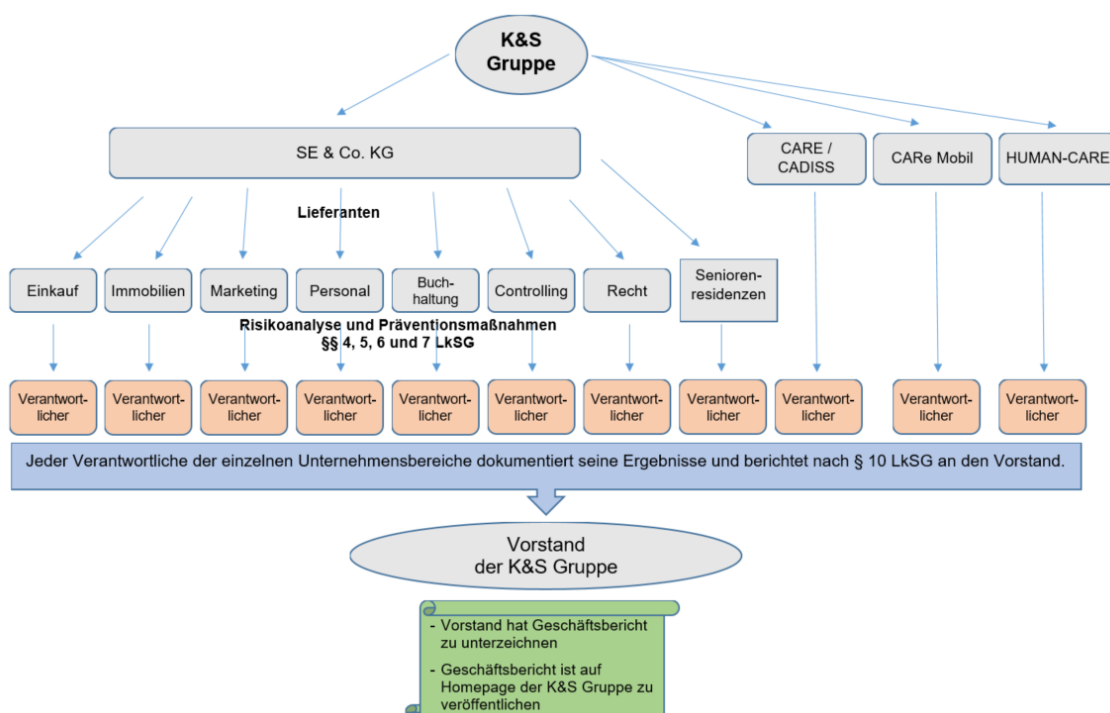
<sup>1</sup> Quellen: Vergl. zum Absatz Wirtschaftslexikon Gabler [Risikomanagement • Definition | Gabler Wirtschaftslexikon](#)  
Sowie Ausführungen der sevdesk.de [Risikomanagement - Definition, Checkliste und Praxisbeispiel \(sevdesk.de\)](#)

- (4) Das Risikomanagement der K&S Gruppe in Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz greift daher bereits bei der Auswahl der Lieferanten. Hier sind im Vorfeld Erkundungen über den Lieferanten einzuholen. Dabei können Kriterien wie öffentliche Quellen oder Kenntnisse aus einer vorherigen Zusammenarbeit eine Rolle spielen.

Das Risikomanagement kann im Einzelnen zudem umfassen:

- Identifikation der Risiken, Beschreibung ihrer Art, der Ursachen und Auswirkungen
- Analyse der identifizierten Risiken hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeiten und möglichen Auswirkungen
- Risikobewertung durch Vergleich mit zuvor festzulegenden Kriterien der Risiko-Akzeptanz (z. B. aus Standards und Normen)
- Risikobewältigung/Risikobeherrschung durch Maßnahmen, die Gefahren und/oder Eintrittswahrscheinlichkeiten reduzieren oder die Folgen beherrschbar machen
- Risikoüberwachung mit Hilfe von Parametern, die Aufschluss über die aktuellen Risiken geben (Risikoindikatoren)
- Risikoaufzeichnungen zur Dokumentation aller Vorgänge, die im Zusammenhang der Risikoanalyse und -beurteilung stattfinden

- (5) Weitere Ausführungen zum Risikomanagement können in weiteren Dokumenten (z.B. detaillierte Prozessbeschreibung im Qualitätsmanagement) verbrieft werden. Die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit sind zu berücksichtigen. Die Überprüfung der Lieferketten kann wie folgt durch die Fachabteilung/Betriebsstätte aussehen:



- (6) Die „Überwachung“ des Risikomanagements i.S.v. § 4 Absatz (3) LkSG der jeweiligen Fachabteilungen obliegt dem Bereich Compliance (integraler Bestandteil der Rechtsabteilung). Die Kontrolle des Bereichs Compliance obliegt dem dafür zuständigen Vorstand.

### **§ 3 Risikoanalyse (vergl. 5 LkSG)**

- (1) Im Folgenden wird der Prozess der Risikoanalyse beschrieben (hinsichtlich bestehender und neu einzurichtender Lieferketten). Um die Risiken in den Lieferketten zu identifizieren und einen Verstoß gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu minimieren, wird folgendes Vorgehen vereinbart:

a) Prüfung des Länderrisikos bei Auswahl des Lieferanten

Die Herkunft des Zulieferers/Lieferanten/Herstellers spielt für die Risikominimierung eine entscheidende Rolle. Hierbei ist zu beachten, dass das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ein deutsches Gesetz ist. Dementsprechend sollen alle Lieferanten ihren Sitz in Deutschland haben und ihre Waren aus Deutschland beziehen (Idealfall).

Beispielsweise ist ein Land wie die Demokratische Republik Kongo (folgt man öffentlichen Quellen) für Kinderarbeit bekannt<sup>2</sup>. Dementsprechend sollen keine Lieferanten oder Waren aus der Region kommen oder bezogen werden. Hierbei können folgende Indizes berücksichtigt werden:

- Freedom Index by country
- Rule of Law Index – Constrains on government Power
- Economic Freedom Index – Labor Freedom
- Human Freedom Index
- The Index of Freedom in the world
- Worldwide Press Freedom Index
- World Index of moral freedom
- Democracy Index
- Vergleichbare anerkannte Indizes

Dabei ist eine Gewichtung (Abwägung) vorzunehmen: In welchem Land sitzt der Lieferant und wo seine Zulieferer? Wo wird das Produkt hergestellt? Der Sitz der Lieferanten der K&S Gruppe ist fast ausnahmslos Deutschland. Sollten dennoch Waren von ausländischen Unternehmen bezogen werden, ist der zuständige Vorstand vorab zu informieren.

---

<sup>2</sup> Quelle <https://www.donboscomission.de/wo-wir-arbeiten/afrika/dr-kongo/kinderarbeit-in-minen> (vergl. Bericht der Don Bosco Mission Bonn)

Ein Deutschland vergleichbares Schutzniveau dürften Länder aus der EU sowie Norwegen, Lichtenstein, Island und die Schweiz haben. Auch Lieferanten mit Sitz in diesen Ländern dürften weitestgehend als unbedenklich eingestuft werden. Das Länderrisiko ist ein Baustein des Abwägungsprozesses.

b) Prüfung Menschenrechtliche Risiken bei Auswahl des Lieferanten

Faktoren wie politische Unterdrückung, innere Sicherheit, Enteignung, Koalitions- und Versammlungsfreiheit sind bei der Auswahl der Lieferanten zu berücksichtigen.

c) Prüfung Arbeitsrechtliche Risiken bei Auswahl des Lieferanten

Faktoren wie Arbeitssicherheit, Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung sind bei der Analyse der Lieferketten und Auswahl der Lieferanten zu berücksichtigen.

d) Prüfung Umweltbezogene Risiken bei Auswahl des Lieferanten

Faktoren wie Luftverschmutzung, Bodenkontamination, Gewässerverunreinigung, Lärmemission und übermäßiger Wasserverbrauch sind bei der Auswahl der Lieferanten zu berücksichtigen.

e) Prüfung Geschäftliche Risiken bei Auswahl des Lieferanten

Bekanntgewordene Korruptionsversuche oder nachgewiesene Fälle in diesem Zusammenhang eines Lieferanten ist ein Ausschlusskriterium.

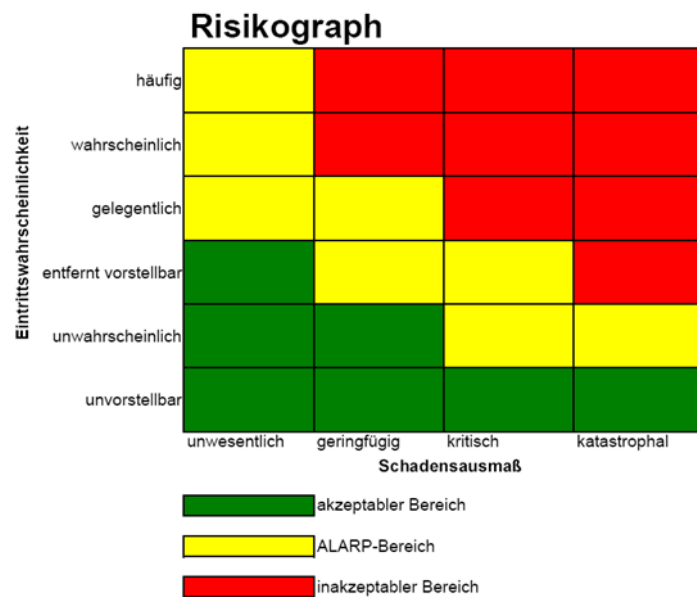
Für die o.g. Risiken (einschließlich eines etwaigen Warengruppenrisikos) ist eine Einschätzungsprärogative der entsprechenden Fachkraft durchzuführen. Hilfsmittel hierzu bilden die Lieferantenvereinbarung, öffentliche Quellen sowie Erfahrungen mit dem Lieferanten.

(2) Der Gesetzgeber erläutert darüber hinaus in § 3 Absatz (2) LkSG die detaillierte Risikoanalyse für kritische Zulieferer, die durchgeführt werden soll. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit (die Berücksichtigung der Branche, also Pflege, Asylbewerber, Küche, Reinigung etc.)
- Einflussvermögen auf den Zulieferer



- Zu erwartende schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung eines der o.g. Risiken<sup>3</sup>:



- Art des Verursachungsbeitrags

Die dort genannten Parameter sind hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit und der etwaigen Schwere des Verstoßes (gegen die o.g. Risiken, insbesondere im Verstoß gegen Menschenrechte) zu bewerten. Als Ergebnis des Abwägungsprozesses erhält der jeweilige Mitarbeiter das Ergebnis seiner individuellen Risikoanalyse hinsichtlich des Lieferanten und der Lieferkette. Das Ergebnis ist von dem Mitarbeiter zu dokumentieren und kommunizieren.

- (3) Weitere Ausführungen zur Risikoanalyse können in weiteren Dokumenten (z.B. detaillierte Prozessbeschreibung im Qualitätsmanagement) verbrieft werden.
- (4) Minimierung von umweltbezogene Risiken: Um mögliche Umweltrisiken zu minimieren, können bei den Vertragspartnern (Lieferanten) der Standort sowie etwaige Zertifizierungen (z.B. ISO 14001) oder implementierte Umweltmanagementsysteme (wie EMAS) in Betracht gezogen werden. Dann sind Risiken negativer Auswirkungen auf die Umwelt dieser Lieferanten als geringer anzunehmen. Auch die Standorte (in welchem Umfeld/Umwelt sich die Lieferanten bewegen) sind zu berücksichtigen. Die Lieferantenvereinbarung enthält eine entsprechende Passage. Dort heißt es in § 3:

*„Dies betrifft insbesondere die verbotene Herstellung, den Einsatz und die Entsorgung von Quecksilber, die verbotene Produktion und Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.“*

<sup>3</sup> Quelle: [Risikograph - Risikomanagement – Wikipedia](#)



- (5) Die Risikoanalyse, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren, ist regelmäßig, mindestens jährlich oder anlassbezogen durchzuführen. Die Ergebnisse sind an den zuständigen Vorstand zu berichten. Die Form kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Dem zuständigen Vorstand steht ein Einsichtsrecht in sämtliche Dokumente zu. Die Risikoanalyse soll jährlich, möglichst im ersten Quartal, erfolgen.

#### **§ 4** **Präventionsmaßnahmen** **(vergl. § 6 Absätze 3 bis 5 LkSG)**

- (1) Das Gesetz erfordert eine Menschenrechtsstrategie sowie die Umsetzung in den relevanten Geschäftsabläufen. Hierbei sind die bereits im Qualitätsmanagement, Code of Conduct sowie im Leitbild der K&S Gruppe dargelegten Grundlagen und Prozesse zu berücksichtigen. Die einzelnen Prozesse sind also in vielen individuellen Arbeitsabläufen beschrieben, wie beispielsweise der Pflege oder der Betreuung von Asylbewerbern, einschließlich der Führung von Betriebskantinen, hauswirtschaftliche Tätigkeiten (wie Wäscherei, Reinigung) und Verleih von Automobilen.

Die K&S Gruppe erkennt alle internationalen Abkommen zu Menschenrechten an und hält diese ein. Wir entwickeln eine Organisationskultur, in der die Unterstützung international anerkannter Menschenrechte gewährleistet ist und jede Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen vermieden wird. Wir unterstützen die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen und die ILO-Kernarbeitsnormen.

Das Thema Menschenrechte wird die K&S Gruppe im Unternehmen implementieren, beispielsweise durch Schulungen, Kommunikation bzw. durch das Managementsystem für das LkSG. Hierbei handelt es sich um einen dynamischen Prozess. Insbesondere ist „Lebensqualität“ zentraler Baustein des Leitbildes der K&S Gruppe und unserer pflegerischen Abläufe. Eine würdevolle, professionelle und liebevolle Pflege der uns anvertrauten Menschen ist essentieller Bestandteil des Menschenrechts. Mitarbeiter sollen abteilungs- und standortübergreifend in die Thematik eingebunden werden. Hierfür kann ein Dialog mit den Eigentümern (Gesellschaftern) der K&S Gruppe vorgenommen werden. Zudem werden wir Abhilfe-, und Beschwerdeverfahren in Bezug auf diese Thematik etablieren.

Die jeweils relevanten mit Einkaufspraktiken verbundenen Bereiche sollen mindestens einmal jährlich geschult werden. Dies kann durch eine Präsenzschiulung oder elektronisch (wie beispielsweise dem E-Campus) erfolgen.

Zentraler Bestandteil ist dabei der Einkauf (Schulungsplan). Dabei ist folgender Schulungsplan vorgesehen:

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| Einkauf  | Ressortleitung                   |
| Care, Cadiss (einschließlich „Food“)                       | Ressortleitung                   |
| Human Care GmbH<br>(einschließlich Standorte)              | Geschäftsführung                 |
| „Elbe-Bau“ GmbH  | Geschäftsführung                 |
| Bereich Arbeitsrecht<br>(einschließlich Arbeitssicherheit) | Ressortleitung (Personalleitung) |
| Marketing  | Ressortleitung                   |
| Facility Management  | Ressortleitung                   |
| Standorte Pflege   | Regionalleitung                  |
| Einkäufe Zentrale  | Vorstandsassistenz (Prokuristin) |
| Care mobil GmbH  | Geschäftsführung                 |
| IT   | Ressortleitung                   |

Darüber hinaus Schulung einzelner Mitarbeiter über den E-Campus.

- (2) Ferner erfordert das Gesetz die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die die o.g. Risiken minimiert werden. Lieferanten werden im Vorfeld der Bestellungen auf menschenrechtliche und umweltrelevante Risiken analysiert.
- (3) Der Ressortleiter Einkauf führt zur Beschaffungsstrategie der K&S Gruppe aus:
  - Unmittelbare Kernlieferanten und -logistiker (unsere Vertragspartner) kommen alle aus Deutschland.
  - Bei der Lieferantenauswahl wird darauf geachtet, dass man sich vom Lieferanten nicht abhängig macht. Viele Lieferanten sind seit Jahren auf dem Markt und zum Teil auch Marktführer. Zu jedem Lieferanten gibt es einen alternativen Lieferanten mit Kontaktdaten. Bei der Entscheidung, welcher Lieferant uns beliefert, wird nicht nur der ökonomische, sondern auch der ökologische Fußabdruck betrachtet.
  - Im Beschaffungsprozess werden nicht nur einzelne Abteilungen betrachtet. Es findet eine ganzheitliche Betrachtung des Unternehmens statt. Vorhandene Prozesse werden im Qualitätsmanagementhandbuch verankert. Aufbau von Wertschöpfungspartnerschaften um die langfristige Verfügbarkeit der Artikel durch Kooperationen mit den jeweiligen Lieferanten sichern zu können.

- Durch diese Kernlieferanten gibt es nicht nur eine hohe Versorgungssicherheit, sondern auch eine hohe Transparenz.
  - Aufgrund vieler langjähriger Vertragsbeziehungen sind die meisten Standorte persönlich bekannt und die K&S Gruppe konnte sich vor Ort einen Einblick in die Arbeitsweise der einzelnen Lieferanten verschaffen.
  - Es findet in der Regel einmal im Jahr ein Lieferantengespräch statt, in dem man sich austauscht.
  - Die Digitalisierung wird in unseren Standorten immer weiter vorangetrieben, was sich auf den ökologischen Fußabdruck positiv auswirken wird.
  - Die Fachabteilungen haben ein Kernsortiment definiert, auf das die Standorte zugreifen können. Hierdurch wird Wildwuchs von verschiedenen Artikeln und nicht bekannten Lieferanten vermieden.
  - Davon abgesehen, werden sämtliche vorhandene Netzwerke genutzt, um sich über die Lieferanten zu informieren. Dazu zählt nicht nur das Internet, Radio, Fernsehen, sondern auch das Firmennetzwerk, Messebesuche und Außendienstmitarbeiter von Mitbewerbern.“
  - Menschenrechtliche und umweltrechtliche Risiken sind dementsprechend zu minimieren.
- (4) Es sollen möglichst alle Lieferanten ihren Sitz in Deutschland haben, ebenso die Produzenten. Die Lieferantenbestätigung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist dabei ein wesentlicher Bestandteil, um die Voraussetzungen des LkSG einzuhalten. Sie sollen mit möglichst allen relevanten Lieferanten geschlossen werden. Ebenso werden der Zeitraum und die Erfahrungen der bisherigen Zusammenarbeit berücksichtigt. Sofern Waren von ausländischen Lieferanten besorgt werden, ist zuvor der zuständige Vorstand zu informieren.
- (5) Das Gesetz erfordert zudem die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen. Schulungen können unmittelbar im Zusammenhang und spätestens mit der Implementierung zum 01.01.2023 in Anspruch genommen werden (Schulungsplan).
- (6) Das Gesetz erfordert die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird. Hier wird insbesondere auf die mit den einzelnen Fachabteilungen und Standorten, die die Risikoanalyse hinsichtlich der in ihren Verantwortungsbereich fallenden Lieferkette sowie den jährlichen Bericht der jeweiligen Fachabteilung/des jeweiligen Standorts, verwiesen (sowie die damit verbundenen Überprüfungen aus dem Bereich Compliance, Stichwort „Vier-Augen-Prinzip“).
- (7) Das Gesetz erfordert in § 6 Absatz (4) Nr.1 LkSG die Berücksichtigung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers. Hierbei wird bei der Auswahl des Lieferanten auf die o.g. Risikoanalyse verwiesen. Der Mitarbeiter, der die Verantwortung für die Lieferkette trägt, hat diese vorab durchzuführen.

- (8) Das Gesetz erfordert in § 6 Absatz (4) Nr.2 LkSG die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette adressiert. Hier findet sich in der Lieferantenvereinbarung ein entsprechender Passus. Die Lieferantenvereinbarung soll möglichst mit allen (wesentlichen) Lieferanten abgeschlossen werden, sofern dies der Geschäftsbeziehung vom Inhalt und Umfang entspricht (Angemessenheit-, und Verhältnismäßigkeitsprüfung)
- (9) Das Gesetz erfordert in § 6 Absatz (4) Nr.3 LkSG die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen. Hier kann auf die o.g. Ausführungen verwiesen werden. Die K&S Gruppe ermöglicht den Mitarbeitern im Einzelfall Schulungen und Weiterbildungen. Diese werden intern angeboten, zudem können externe Seminare belegt werden.
- (10) Das Gesetz erfordert als Präventionsmaßnahme in § 6 Absatz (4) Nr.4 LkSG die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen. Eine entsprechende Passage findet sich in der Lieferantenvereinbarung. Der jeweilige Mitarbeiter kann sich von seinem unmittelbaren Zulieferer von der Menschenrechtsstrategie überzeugen, indem er beispielsweise Termine vor Ort bzw. mit dessen Betriebsrat oder verantwortlichen Mitarbeiter vereinbart.
- (11) Nach § 6 Absatz (5) LkSG ist die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr oder anlassbezogen zu überprüfen. Hierzu ist jede Fachkraft hinsichtlich der von ihr zu verantworteten Lieferkette verpflichtet. Die Fachkraft ist ebenfalls verantwortlich für die Durchführung der weiteren Präventionsmaßnahmen wie z.B. die Risikoanalyse und die Einholung der Lieferantenvereinbarung. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme erfolgt durch den Compliance Bereich („Vier-Augen-Prinzip“). Prozesse und Leitfäden hierzu können regelmäßig aktualisiert werden.

## **§ 5 Abhilfemaßnahmen (vergl. § 7 LkSG)**

Diesbezüglich wird auf die separate Prozessbeschreibung zu § 7 (Abhilfemaßnahmen) verwiesen. Der Prozess wird wie folgt kurz dargestellt:

- Bekanntwerden eines Verstoßes gegen das LkSG bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer
- Meldung an die dafür vorgesehene Stelle, Dokumentation sowie sofortige Beendigung der Verletzung (ggfs. Meldung des Verstoßes an die zuständige Behörde)

- Ergreifen von angemessenen Abhilfemaßnahmen
- Erstellung eines Konzeptes zur Minimierung oder Beendigung
- Abbruch der Geschäftsbeziehung nur, wenn:
  - die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird
  - die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt
  - dem Unternehmen keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint
  - oder wenn der Vorstand/Vorgesetzte dies entscheidet.

## **§ 6 Beschwerdeverfahren (vergl. § 8 LkSG)**

Diesbezüglich wird auf die separate Prozessbeschreibung zu § 8 (Beschwerdeverfahren) verwiesen. Der Prozess wird wie folgt kurz dargestellt:

Die K&S Gruppe richtet unter [compliance@ks-gruppe.de](mailto:compliance@ks-gruppe.de) und 04264-8309-610 ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren ein. Diese Kontaktdaten werden auch an die Zulieferer weitergegeben und öffentlich kommuniziert. (z.B. in der Lieferantenvereinbarung und auf der Homepage). Es erfolgt zudem eine Bestätigung der Eingangsmeldung an die hinweisgebende Person, eine Prüfung der Stichhaltigkeit der Meldung, ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung kann angeboten werden. Das Beschwerdeverfahren gilt auch für mittelbare Zulieferer (s.u.).

## **§ 7 Mittelbare Zulieferer (vergl. § 9 LkSG)**

Diesbezüglich wird auf die separate Prozessbeschreibung zu § 9 (Mittelbare Zulieferer, integriert in Prozessbeschreibung zu § 8) verwiesen. Das Gesetz verlangt die Einrichtung eines Beschwerdemechanismus, um auf etwaige Verstöße aus der Sphäre eines mittelbaren Zulieferers reagieren zu können. Die für die Lieferkette erforderlichen Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern und etwaigen Verstößen sind umzusetzen. Die Kontaktdaten werden auch mittelbaren Zulieferern kommuniziert (auf der Internetseite veröffentlicht bzw. in der Lieferantenvereinbarung aufgeführt).

## § 8 Dokumentations- und Berichtspflichten (vergl. § 10 und § 12 Absatz (1) LkSG)

Diesbezüglich wird auf die separate Prozessbeschreibung zu § 10 und § 12 verwiesen. Der Prozess wird wie folgt kurz dargestellt:

Die jeweilige Fachkraft (Fachabteilung, Standort, Betriebsstätte) bzw. die für den Prozess verantwortliche Person nimmt die Prüfung und Dokumentation nach § 10 Absatz (1) LkSG vor und teilt das Ergebnis der Compliance Abteilung bzw. dem zuständigen Vorstand mit. Auf Basis der Ergebnisse erstellt das Unternehmen den Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr, der von beiden Vorständen unterschrieben wird. Bis spätestens zum 30.04. (vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres) wird der Bericht auf der Internetseite der K&S Gruppe veröffentlicht. Dort wird er für sieben Jahre hinterlegt. Der Bericht erfüllt die Anforderungen an § 10 Absatz (2) LkSG. Anschließend wird er der zuständigen Behörde übermittelt. (vergl. § 12 Absatz (1) LKSG).

### **B) Die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken**

Hierbei wird auf die Ausführungen der einzelnen Fachabteilungen verwiesen. Menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken liegen in einem theoretischen Fehlverhalten eines der Lieferanten vor. Hierbei sind die einzelnen Warengruppen darzustellen:

- Warengruppe Pflege (von medizinischem Material bis zu Einrichtungsgegenständen)
- Warengruppe Human Care GmbH (Waren hinsichtlich der Gemeinschaftsunterkünfte)
- Warengruppe Care/Cadiss (Food, Hauswirtschaft)
- Warengruppe Elbe Bau GmbH (Bauprojekte)
- Warengruppe Sonstige Produkte

Wie bereits ausgeführt, besteht ein Vorteil in der Standortauswahl: Die Lieferanten haben ihren Sitz in Deutschland, einzelne Produkte (wie beispielsweise medizinische Masken) werden aus dem asiatischen Raum bezogen. Die unmittelbaren Vertragspartner der Lieferketten sind also unter tatsächlichen und unter rechtlichen Gesichtspunkten in Deutschland ansässig. Zudem befinden sich sämtliche Standorte der K&S Gruppe im Inland.

Insofern besteht ex ante eine geringere Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß. Bei mittelbaren Lieferanten besteht eine Meldekette durch die unmittelbaren Lieferanten/Lieferantenvereinbarung und die Publizität des Beschwerdeverfahrens.

Zudem ist bei ausländischen Anbietern der zuständige Vorstand vorab zu informieren. Die einzelnen Lieferanten sollen von der jeweiligen Fachkraft dokumentiert und analysiert werden. Ein etwaiges Länderrisiko ist daher als gering anzusehen. Die unterschiedlichen Warengruppen spiegeln die Vielfalt des Konzerns wider. Insbesondere im Bereich Food und im Bereich medizinische Produkte wird der Hersteller nicht immer aus dem Bereich der Europäischen Union kommen. Es besteht somit ein (theoretisches, spekulatives) leicht erhöhtes allgemeines Risiko, dass der Hersteller oder Lieferant möglicherweise gegen Schutzgüter des LkSG verstoßen könnte.

Alle Lieferanten selbst haben ihren Sitz in Deutschland. Diese können Produkte wie beispielsweise medizinische Masken aus dem Ausland beziehen. Konkrete Risiken wurden nicht lokalisiert, dennoch können in Notsituationen (wie beispielsweise einer Pandemie) und einem nicht vorhandenen Angebot an medizinischen Produkten neue Lieferanten gesucht werden, die u.U. ihre Schutzausrüstung aus dem Ausland beziehen. Dies bedeutet aber nicht zwangsnotwendig einen Verstoß gegen das LkSG.

**C) Die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet**

Das Gesetz erfordert eine Erwartungshaltung zu formulieren, die das Unternehmen an seine Mitarbeiter und Lieferanten stellt. Die Erwartungshaltung der K&S Gruppe ist die gesetzeskonforme Umsetzung des LkSG in der jeweiligen Fachabteilung/des jeweiligen Standortes und die damit verbundene Risikoanalyse. Der Mitarbeiter hat die von ihm verantwortende Lieferkette zu analysieren, beispielsweise durch Nachfragen, den Abschluss einer Lieferantenvereinbarung, die Verfolgung öffentlicher Quellen bzw. der Minimierung des „Länderrisikos“. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Erwartungshaltung an die Zulieferer ist es, nach Möglichkeit alle umweltrechtlichen und menschenrechtlichen Risiken auszuschließen und auf mittelbare Zulieferer im Sinne des LkSG einzuwirken.

Sottrum, 29.11.2022

Sottrum, 29.11.2022

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Ulrich Krantz

  
\_\_\_\_\_  
Björn Hagedorn